



seco
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Brugg, 19. Juni 2006

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN VO Schwarzarbeit

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Entwurf der VOSA Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Mit den vorgesehenen Formulierungen, können wir uns weitgehend einverstanden erklären. Leider lassen sich die gravierenden Probleme, die das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vor allem im Bereich des Datenschutzes mit sich bringen, in der Verordnung nicht beseitigen. Auch der Schweizerische Bauernverband (SBV) spricht sich klar gegen die Schwarzarbeit aus. Zur wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit hätte es aber kein neues Gesetz gebraucht. Es würde genügen, wenn die bereits bestehende Gesetzgebung ordnungsgemäss angewandt würde. Das BGSA geht unseres Erachtens viel zu weit und bildet die Grundlage zur Schaffung eines eigentlichen Überwachungsstaates. Wir bedauern diese wirtschaftsfeindliche Entwicklung sehr.

Zur Verordnung

Art. 1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Mit den Absätzen 1, 2 und 3 sind wir einverstanden. Wir beantragen aber einen neuen Abs. 3 einzufügen, der sinngemäss folgenden Wortlaut aufweist:

³ *Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt zur Berechnung des Grenzbetrages nach BGSA Art. 2 Abs. 1 Bst. a* als Jahreslohn der Lohn, den sie oder er bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielen würde.*

* zur Zeit CHF 19'350.-

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) Art. 2 Abs. 1 Bst. a, verweist für die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu welchem Einkommen in einem einzelnen Arbeitsverhältnis das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann, auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) Art. 7. Der Grenzbetrag von BVG Art. 7 beträgt heute CHF 19'350.--. Es ist zugleich die Grenze, unter welcher keine obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge erfolgt (Eintrittsschwelle). Die Auslegung, wie diese Eintrittsgrenze bei unterjährigen Anstellungsverhältnissen zu berechnen ist, findet sich in BVG Art. 2. Hier wird klar festgehalten, dass bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen, für die Berechnung der Eintrittsschwelle der Lohn angerechnet werden muss, der sich bei einer ganzjährigen Anstellung ergeben würde. Dies bedeutet nichts weniger, als dass die Unterstellung unter BVG bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen proportional berechnet werden muss oder mit anderen Worten, die Arbeitnehmenden, die einen Monatslohn von mehr als CHF 1'612.50.- verdienen, unterstehen dem Obliga-

torium der beruflichen Vorsorge. Sie sind, wenn sie nicht aufgrund der Minimalunterstellungszeit von 3 Monaten, gemäss der Verordnung über die berufliche Vorsorge (BVV2) Art. 1 Abs. 1 Bst. b., aus der Versicherungspflicht ausscheiden, durch die Arbeitgebenden gemäss BVG für die berufliche Vorsorge zu versichern. Sie haben somit auch das Recht auf die Überweisung oder Auszahlung ihres Altersguthabens wenn das Arbeitsverhältnis endet. Damit stehen die Arbeitgebenden also klar in der Verpflichtung, das BVG für diese Personen abzuschliessen und die Beiträge zu entrichten.

Es ist ein Widerspruch, wenn die Arbeitgebenden in diesen Fällen vom vereinfachten Verfahren Gebrauch machen können, d.h. die Beitragspflicht für die AHV und die Quellensteuer und den Anschluss an die Unfallversicherung nach UVG regeln können, das BVG aber dennoch anderweitig abschliessen müssen. Man muss doch davon ausgehen, dass den Schöpfern des Gesetzes diese Problematik bewusst war und sie, als sie bei der Definition des Lohnes als Grenzbetrag auf die Bestimmungen von BVG Art. 7 verwiesen haben davon ausgingen, dass man damit nur Arbeitnehmende unter das vereinfachte Abrechnungsverfahren stellen wollte, die dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht unterstehen. Wäre dies nicht der Fall, so hätte man doch sicher dafür gesorgt, dass auch für die Erfüllung der BVG-Pflicht, die ja viel schwieriger ist, als der Anschluss an die AHV/UVG oder die Quellensteuer, auch ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden könnte. In BGSA Art. 2 wird aber die berufliche Vorsorge mit keinem Wort erwähnt und dies, obwohl in der Folge das BGSA auf die berufliche Vorsorge anwendbar ist.

Wenn der Grenzbetrag, so wie es jetzt offensichtlich beabsichtigt ist, als effektive Summe festgelegt wird, bei der die unterjährige Anstellung keine Rolle spielt, so werden dabei in der Praxis für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden grössere Probleme, ja eine eigentliche Falle geschaffen. Die Arbeitgebenden werden sich, wenn sie das vereinfachte Verfahren anwenden, in der falschen Sicherheit fühlen, sie hätten ihr Personal richtig versichert und müssten sonst keine Vorkehrungen mehr treffen. Sie werden höchst erstaunt sein, wenn sie dann plötzlich mit der Tatsache konfrontiert werden, dass sie ihr Personal unrechtmässig nicht einer Pensionskasse angeschlossen haben und die entsprechende Nachrechnung, inkl. Verzugszinsen etc., zu berappen haben. Die Arbeitnehmenden werden, sofern sie es nicht rechtzeitig merken, schlicht und einfach um ihren sozialen Schutz aus der zweiten Säule gebracht.

Gerade auch um Missverständnisse zu verhindern, sind wir der Meinung, dass die von uns vorgeschlagene Präzisierung in die VOSA aufgenommen werden muss.

Selbst dann, wenn man der Ansicht ist, dass es sich bei der im BGSA mit Verweis auf BVG Art. 7 festgelegten Grenze um eine fixe Jahreshöhe handelt, die bei Unterjährigen Arbeitsverhältnissen nicht reduziert wird, sollte dies zur Klarstellung in Art 1 Abs. 3 festgehalten werden.

Bei Aufnahme unseres Anliegens wird der vorgeschlagene Art 1, Abs. 3, zu Abs. 4.

Art. 3 Abs. 2 Delegation von Kontrolltätigkeiten

Wir unterstützen den hier festgelegten Sachverhalt ausdrücklich, wonach paritätische Organe nur Betriebe kontrollieren können, die dem betreffenden Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Art. 7 Gebühren

Abs. 1 Wir beantragen hier die Begriffe "Arbeitgebern und Selbständigerwerbende" im ersten Satz durch den Begriff "die kontrollierten Personen" zu ersetzen und damit gemäss Art. 16 Abs. 1 BGSA zu formulieren.

Abs. 2 Wir beantragen den zweiten Satzteil ab "zuzüglich der dem Kontrollorgan entstandenen Kosten" zu streichen oder aber klar festzulegen, welche dem Kontrollorgan entstehenden Kosten den kontrollierten Personen gemäss Abs. 1 belastet werden können. Wir sind der Ansicht, dass sich auch die Kosten des Kontrollorgans mit einem Stundenansatz decken lassen. Wir befürchten, dass mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung, insbesondere Kleinbetriebe unverhältnismässig belastet werden.

Änderung geltenden Rechts:

2. Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Art. 19 Geringfügiger Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Art. 34d Geringfügiger Lohn

Wir beantragen die hier festgelegte Summe von 2'100 Franken durch die maximale monatliche Altersrente im Kalenderjahr zu ersetzen und schlagen folgenden Wortlaut der Art. 19 und 34d vor:

- Art. 19
 - ¹ Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit das den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.
- Art. 34d
 - ¹ Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

Begründung:

Gemäss dem neuen Art. 14 Abs. 5 des AHVG kann der Bundesrat bestimmen, dass bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente, keine Beiträge entrichtet werden müssen. Wir sind der Meinung, dass es keineswegs praktikabler ist, wie dies in den Erläuterungen erwähnt wird, hier einen neuen künstlichen Grenzwert von 2'100 Franken einzuführen, als auf die maximale mtl. Altersrente der AHV zu verweisen. Die Höhe der maximalen AHV-Rente ist allgemein bekannt und kann bei Unkenntnis leicht in Erfahrung gebracht werden. Mit dem Schwarzarbeitsgesetz wurde auch eine Änderung der Art. 73 Abs. 2 bis Art. 95 Abs 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. März über die Unfallversicherung beschlossen. In diesen Artikeln wird auf den Grenzwert gemäss AHVG Art. 14 Abs. 5 hingewiesen und daraus leitet man ab, dass es sich beim Grenzwert um den Betrag der maximalen mtl. Altersrente der AHV handelt. Die künstliche Festlegung des Grenzbetrages auf 2'100 Franken führt damit nicht zu einer Klärung der Situation, vielmehr werden dadurch zusätzliche Fehlerquellen in der täglichen Abwicklung in der Praxis geschaffen. Die Festlegung des Grenzbetrages gemäss unserem Vorschlag hat zudem den Vorteil, dass der Grenzbetrag bei zukünftigen Anpassungen der Renten, ebenfalls automatisch angepasst wird, ohne dass dazu die Verordnung angepasst werden muss. Wir sind überzeugt, dass die automatische Anpassung des Grenzwertes dem Wille des Gesetzgebers entspricht.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei Ihren Beschlüssen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor